Gemarkung: Bad Harzburg

Gemeinde: Bad Harzburg, Stadt

Flur 37

Maßstab 1:1000

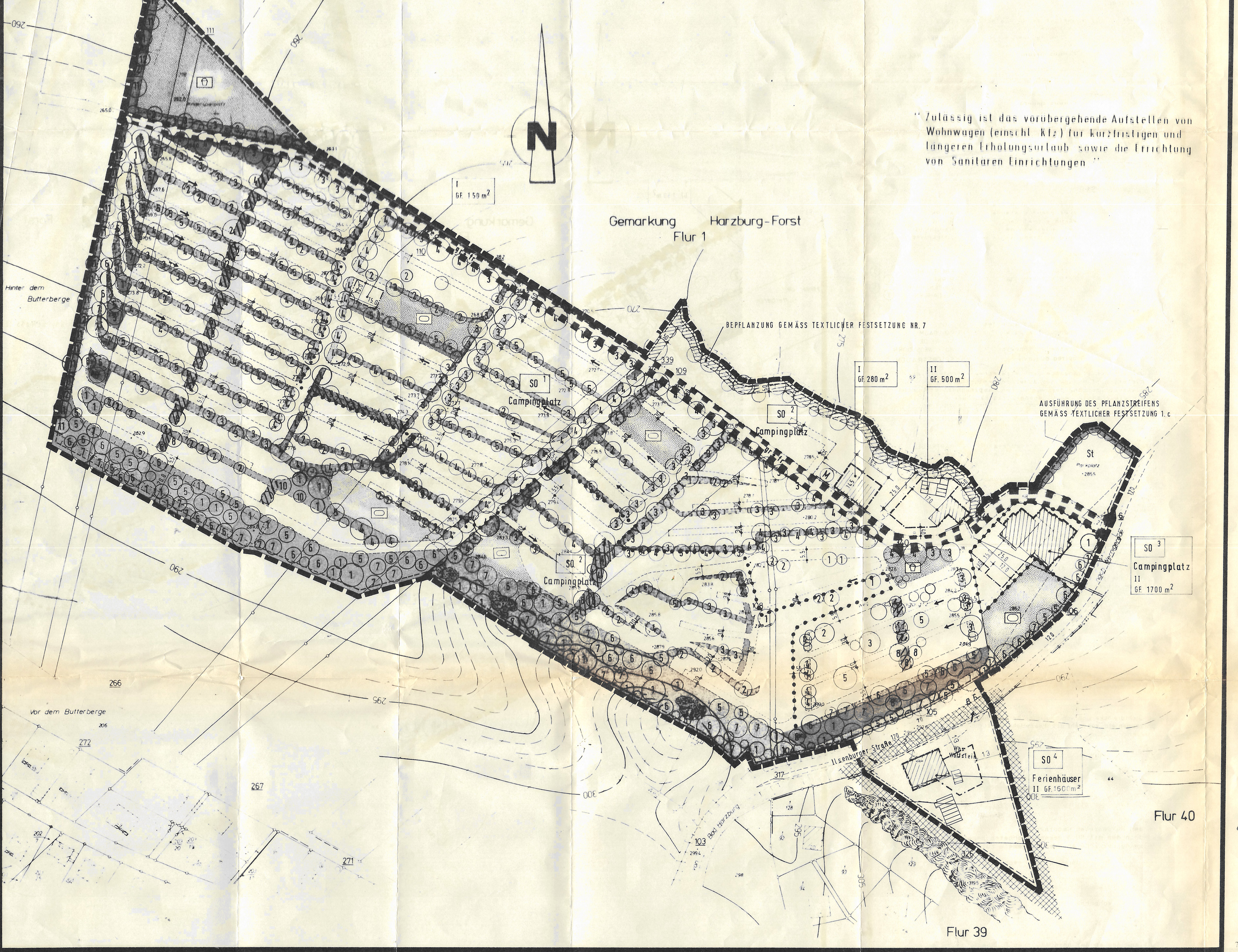

Textliche Festsetzungen

1. Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standardgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen; bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen:

   a) Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbleibenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume:	Quercus pedunculata (robur)	EICHE	(1)
	Carpinus betulus	HAINBUCHE	(2)
	Sorbus aucuparia	EBERESCHE	(3)
	Betula verrucosa	BIRKE	(4)
	Prunus avium	VOGELKIRSCHE	(5)
Sträucher:	Rosa rubiginosa	WILDROSE	
	Cornus sanguinea	HARTRIEGEL	
	Corylus avellana	HASELNUSS	
	Prunus spinosa	SCHWARZDORN	

   b) Die ca. 15-25 m breiten Pflanzstreifen an der Süd- und Westgrenze sind in Fortführung bzw. Ergänzung des vorhandenen Bestandes so zu bepflanzen, daß eine dichte, gleichmäßige geschlossene Gehölzkulisse entsteht. In der Mitte sind baumartige Gehölze (Bäume I. u. II. Ordnung), an den Rändern strauchartige Gehölze (Sträucher) in abgestufter Höhe zu pflanzen.

Bäume I. Ordnung:	Quercus pedunculata (robur)	EICHE	(1)
	Acer pseudoplatanus	AHORN	(6)
	Fagus silvatica	BUCHE	(7)
	Carpinus betulus	HAINBUCHE	(2)
	Populus tremula	ZITTERPAPPEL	(8)
Bäume II. Ordnung:	Sorbus aucuparia	EBERESCHE	(3)
	Betula verrucosa	BIRKE	(4)
	Prunus avium	VOGELKIRSCHE	(5)
	Acer campestre	FELDAHORN	(9)
Sträucher:	wie unter a) außerdem		
	Rhamnus frangula	FAULBAUM	
	Salix caprea	SALWEIDE	
	Crataegus monogyna	ROT-/WEISSDORN	
	Spirea duglasii	SPIERSTRAUCH	

   c) Die übrigen Pflanzstreifen (straßenbegleitende Pflanzgürtel, Abpflanzung der Außengrenzen und des Spielplatzes, Trennung des westlichen Campingquartiers) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkulisse mit eingefügten Baumgruppen und einzelnen Bäumen anzulegen.

Bäume:	wie unter b)	
Sträucher:	Cornus sanguinea	HARTRIEGEL
	Corylus avellana	HASELNUSS
	Rhamnus frangula	FAULBAUM
	Salix caprea	SALWEIDE
	Crataegus monogyna	ROT-/WEISSDORN
	Prunus spinosa	SCHWARZDORN

   d) Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) und b) genannten Arten zu verwenden.

zusätzlich:	Populus tremula	ZITTERPAPPEL	(8)
	Fraxinus excelsior	ESCHE	(10)

   e) In die unter a) - d) angegebenen Pflanzungen können in Einzelstellung oder in Gruppen folgende Nadelgehölze eingestreut werden:

Pinus nigra austriaca	KIEFER	(11)
Picea excelsa	FICHTE	(12)

2. Im SO-Gebiet Campingplatz sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zulässig.

3. In Randbereichen sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.

4. Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bewuchs, parkenden Fahrzeugen etc. von mehr als 1,00 m Höhe freizumachen bzw. freizuhalten.

5. Im SO-Gebiet Campingplatz wird das mit SO 1 gekennzeichnete Gebiet als Durchgangs-Campingplatz und das mit SO 2 gekennzeichnete Gebiet als Dauer-Campingplatz festgesetzt.

6. In den SO-Gebieten Campingplatz sind in den mit SO 3 gekennzeichneten Bereichen folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig:
   - Schank und Speisewirtschaften
   - der Versorgungs des Gebietes dienende Läden
   - Wohnungen für Personal

7. Entlang des an der nordöstlichen Planbereichsgrenze verlaufenden Baches ist zum Campingplatz hin eine 5,00 m breite Schutzzone von jeglicher im Zusammenhang mit dem Campingbetrieb stehenden Nutzung freizuhalten. Dieser Bereich ist mit einer Erlenbepflanzung gegen Uferabbrüche und -ausspülungen zu sichern.

8. Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgeboten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art, soll der Bestand nicht entfernt werden. Jedoch soll die überwiegend vorhandene Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter angepflanzt werden.

9. Die einzelnen Standplätze sind im SO^1 Gebiet min. 65 m² groß und im SO^2 Gebiet min. 75 m² groß anzulegen.

10. Im SO-Gebiet Ferienhäuser mit SO 4 gekennzeichnet sind folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig:
    - Ferienhäuser
    - Ferienwohnungen
    - Schank- und Speisewirtschaften
    - der Versorgung des Gebietes dienende Läden
    - Wohnungen für Personal

Zeichenerklärung

Verwendete Planzeichen bei "Südlich der B6"

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES CAMPINGPLATZ „WOLFSTEIN"
- SO – SONDERGEBIET-CAMPINGPLATZ – GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO (Siehe textliche Festsetzung Nr. 5)
- SO – SONDERGEBIET-FERIENHÄUSER – GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO (Siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
- BAUGRENZEN – GEM. § 23 Abs. 3 BauNVO; ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN; NICHTÜBERBAUBARE GUNDSTÜCKSFLÄCHEN – GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 23 BauNVO
- II GF 500 m² – ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE; ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN → = RICHTUNGSVERKEHR
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- St – STELLPLÄTZE
- SICHTDREIECK
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR SPORT UND SPIELEINRICHTUNGEN
- VON FAHRZEUGEN JEGLICHER ART FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- M – FLÄCHE FÜR MÜLLBEHÄLTER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (MIT KENNZEICHNUNG DER BÄUME GEMÄSS TEXTL. FESTSETZUNG)
- Grenze des Teilbereiches „Südlich der B6"
- gr + fr – MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER CAMPINGPLATZBENUTZER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNSTREIFEN – min. 5 m breite BRANDGASSEN –

Darstellung der Planunterlage

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- .285.5 – ÖRTLICHE GELÄNDEHÖHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. D. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diesen Bebauungsplan Nr. 30 / ~~die Änderung/Ergänzung/Aufhebung dieses Bebauungsplan Nr. ......~~, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 27. Nov. 1984

Bürgermeister — Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4.12.79 die Aufstellung ~~der ... Änderung/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes Nr. 30 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 8.12.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 8.12.1979

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Harzburg, erteilt durch das Katasteramt Goslar am 2.2.83 Az. V1 - 6/83
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.1.83). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Goslar, den 30.11.84

Verm. Oberrat — Katasteramt Goslar

Der Entwurf ~~der ... Änderung/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Bad Harzburg, Bauamt

Bad Harzburg, den 20.6.1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 4.12.79 dem Entwurf ~~der ... Änderung/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.12.79 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der ... Änderung/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.12.79 bis 17.1.80 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 18.1.1980

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.6.84 dem geänderten Entwurf ~~der ... Änderung/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 25.6.84 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.7.84 gegeben.

Bad Harzburg, den 31.7.1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 27.11.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 27.11.1984

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Goslar/~~der Bezirksregierung Braunschweig~~ (Az.: 61/622-21) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom .... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Goslar, den 21.03.1985

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom 21.3.85 (Az. 61/622-21) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 3.3.87 beigetreten. Der Bebauungsplan hat ~~zuvor~~ wegen der Auflagen/Maßgaben vom 2.6.87 bis 2.7.87 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.5.87 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 3.7.1987

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.2.88 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.2.88 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 1.3.1988

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 01.03.1989

Stadtdirektor

STADT BAD HARZBURG

BEBAUUNGSPLAN 'CAMPINGPLATZ WOLFSTEIN'

Teilbereich "Südlich der B6"

M. 1:1000